

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit Der Verein führt den Namen:

Geflügelzuchtverein Detmold und Umgebung von 1894 e.V.

[nachfolgend GeflZV oder Verein genannt]

Er hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erhaltung lebender Tierbestände und somit auch die Unterstützung der praktischen Züchter ist primäres Anliegen des GeflZV.

Der Zweck des GeflZV ist die Pflege und Erhaltung des Rasse- und Ziergeflügels, die Erhaltung alter und gefährdeter Nutztierrassen.

Der GeflZV fördert den Tier- und Artenschutz, die Bekämpfung von Tierseuchen, die Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes, die Pflege und Erhaltung alter Nutztierrassen als altes Kulturgut und als künftige Genreserve sowie die biologischen Vielfalt von Flora und Fauna.

Dies wird Insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung artgerechter Tierhaltung sowie des Tierschutzes,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen [z.B. Newcastle-Krankheit]
3. monatliche Versammlungen, auf denen geflügelspezifische Themen behandelt werden,
4. Informationsveranstaltungen durch externe Referenten,
5. Durchführung von Veranstaltungen und Beteiligung an Ausstellungen, auf denen die Anforderungen an die Geflügelhaltung sowie die Ziele der Rassegeflügelzucht der Öffentlichkeit vermitteln werden.
6. **Informationsaustausch und Wissensvermittlung der Mitglieder untereinander.
Gegenseitige Unterstützung bei züchterischen Fragen und Austausch von
zuchtauglichen Tieren**

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der GeflZV verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GeflZV, jedoch können verauslagte Kosten und Betriebskosten durch den Verein erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben, wer unbescholtener ist und sich durch Unterschrift der Beitrittserklärung den Satzungen des Vereins unterwirft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsgeschehen teilnehmen, aber den Verein in seinem Bemühen, die Vereinsziele zu erreichen, unterstützen.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erlangen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. das Erreichen der Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins sowie bei Nichtentrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages bei einem Rückstand von zwei Jahren.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.
~~mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied hat Anspruch auf Anhörung. Dazu gehören eine schriftliche Nachricht mit Angabe der Vorwürfe und Ladung zur Vorstandssitzung, wobei das erscheinende sowie das nicht erscheinende Mitglied sich auf schriftliche Rechtfertigung stützen darf. Ein Ausschließungsentscheid ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied eingeschrieben zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsentscheides kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Verlangt das Mitglied eine Sonderversammlung, so ist diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Andernfalls wird die Behandlung des Rechtsmittels auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch in Abwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit und stellt diesen Beschluss schriftlich zu. Bis zum Zugang dieser Mitteilung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.~~
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Der GeflZV erhebt einen Jahresbeitrag, **dessen** Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt ist.

§ 8 Organe des GeflZV

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

- a. Der Vorstand des GeflZV besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Rechnungsführer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Gerätewart/in und dem/der Beisitzer/in.
- b. Der GeflZV wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen mindestens eine Person der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.
Es können für bestimmte **Aufgabenbereiche** Einzelvollmachten erteilt werden.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer **von längstens** drei Jahren gewählt.

~~Wenn möglich werden die Ämter Vorsitz, Schriftführung und Gerätewart alternierend zu den Ämtern stellvertretender Vorsitz, Rechnungsführung und Beisitzung jeweils im folgenden Jahr zur Wahl stehen.~~

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis für das jeweilig Amt eine neue Amtsbesetzung gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig

- d. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.
- e. Über die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Hierzu ist nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- f. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 € belasten **und für Dienstverträge** benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für **Immobilien**-Verträge, die den Wert von 1.000,00 € als Jahresbetrag überschreiten.
Diese Regelung ändert nichts an der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen.
- g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier drei** Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit aus, wird für die verbleibende Wahlzeit eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- i. Der Vorstand tritt mindestens zweimal während des Geschäftsjahres zusammen; auf Verlangen von zwei Mitgliedern ist eine Zusammenkunft innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Wege und durch Veröffentlichung auf der Homepage.

Die Tagesordnung ist zuvor vom Vorstand festzulegen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und entlastet sie und setzt den Jahresbeitrag fest.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel aller Vereinsmitglieder einen Grund des Verlangens angeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/In geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn es volljährig und mindestens sechs Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Geflügelzuchtverein eingetreten ist.

Sind weniger Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des GeflZV eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen Stimmen in Bezug auf die anwesenden Stimmberichtigten erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Sonderausschüsse

Sonderausschüsse mit abgegrenzten Aufgaben können bei Bedarf durch die Organe des Vereins gebildet werden. Sie bestehen bis zur Erledigung der übertragenen Aufgabe oder bis zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer, die vor der nächsten Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung vornehmen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Die Wahl erfolgt in der Form, dass jährlich ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse in Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder sind niederzuschreiben. Ändert ein Beschluss die Satzung oder löst er den Verein auf, so haben alle anwesenden Vorstandsmitglieder und zwei von der Versammlung gewählte, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des GeflZV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Außerdem muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Dieses Erfordernis fällt bei einer Wiederholungsversammlung weg.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Zwei von ihnen vertreten den Verein während der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des GeflZV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreisverband der Lippischen Rassegeflügelzüchter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz:

Der Geflügelzuchtverein Detmold speichert und verarbeitet nur Daten, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Vereins benötigt werden. Dies sind z.B. die auf dem Aufnahmenantrag aufgeführten Daten, Daten zu Beitragszahlungen und gehaltenen Tieren und deren Merkmalen, zu Ehrungen etc.

Darüber hinaus sind aus gesetzlichen Regelungen die Speicherung bestimmter Daten erforderlich, z.B. Daten zu Impfungen und Ausstellungen.

Durch die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter besteht die Verpflichtung, die Daten der Mitglieder, von ihnen gehaltenen Tiere und Daten aus Ausstellungen und Wettbewerben zu melden.

Eine Einschränkung der vorgenannten Regelungen durch ein Mitglied ist nicht möglich.

Grundsätzlich sind die Mitglieder damit einverstanden, das ihre Kontaktdaten und Daten zu gehaltenen Tieren zum Austausch innerhalb des Vereins weitergegeben werden. Sie sind auch damit einverstanden, das vom Verein und dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie deren angeschlossenen Unterorganisationen personenbezogene Daten und Fotos auf Printmedien und in sonstigen Medien (z.B. Internetseiten, Social Media) veröffentlicht werden. Ebenso stimmen sie zu, das Daten und Fotos in Print- und sonstigen Medien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins veröffentlicht werden.

Dieses Einverständnis kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für zukünftige Veröffentlichungen widerrufen werden, nicht jedoch für in Auftag gegebene und/oder bereits gedruckte Medien. Veröffentlichungen in elektronischen Medien werden umgehend gelöscht, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 13 Sonstiges

Sonstige Belange des GeflZV werden in der Satzung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. geregelt.

Die vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am **29. März 2023** **25.2.2026** beschlossen.